

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst

18. Juli 2022

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

**Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über den Schutz von
hinweisgebenden Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz – Oö. HSchG);
Verf-2021-565028/12**

der oben angeführte Gesetzesentwurf sieht vor, dass

- gemäß § 5 Abs 1 Oö. HSchG das Amt der Oö. Landesregierung mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut wird und
- gemäß § 8 eine Ombudsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde (externe Meldestelle) eingerichtet wird.

Beiden Meldestellen kommt die gesetzlich normierte Aufgabe zu, im Falle einer Meldung erforderliche Folgemaßnahmen zu ergreifen oder eine andere, diesfalls unter die Verpflichtung dieses Landesgesetzes fallende, Stelle mit der Meldung und Ergreifung von allfälligen weiteren Folgemaßnahmen zu befassen. Die Materialien zu § 9 leg.cit. führen aus, dass Gegenstand dieser Folgemaßnahmen die Prüfung der Stichhaltigkeit der Vorwürfe, die Einleitung einer Nachforschung, einer Untersuchung, Strafverfolgungsmaßnahmen oder die Einziehung von Mitteln oder sonstige Abhilfemaßnahmen sein können.

Die im Entwurf vorgesehene Ausgestaltung der Zuständigkeit der internen und der externen Meldestelle würde bedeuten, dass sich (mangels Einschränkung) derer Zuständigkeiten auch auf Meldungen beziehen, die den Oö. Landesrechnungshof betreffen. Dies hätte zur Folge, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter einer der Prüfung durch den Oö. Landesrechnungshof unterworfenen Stelle, nämlich des Amtes der Oö. Landesregierung, Handlungen setzen würden, die der landesverfassungsgesetzlich verankerten Unabhängigkeit des Oö. Landesrechnungshofes von der Exekutive widersprechen.

Der Oö. Landesrechnungshof regt daher eine verfassungskonforme Ausgestaltung dahingehend an, dass für den Bereich des Oö. Landesrechnungshofes eine interne sowie eine externe Meldestelle in der Form einzurichten sind, dass diese (organisatorisch) weder Bestandteil einer der Prüfungszuständigkeit des Oö. Landesrechnungshofes unterliegenden Organisation, noch

dieser in anderer Form zuzurechnen ist.¹ Aus Sicht des Oö. Landesrechnungshofes ändert auch der Umstand, dass die externe Meldestelle gemäß § 9 Abs 1 weisungsfrei gestellt werden soll, nichts an den verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Organisationseinheit, welche die Aufgaben der beiden Meldestellen für das Land wahrnehmen soll, im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebärungsbegriffes der Prüfungszuständigkeit des Oö. Landesrechnungshofes unterliegt.

Mangels einer erkennbaren Alternative² sind daher die beiden Meldestellen (welche auch die behördlichen Aufgaben gemäß §§ 8 ff leg.cit umfassen) bei der Direktorin bzw. beim Direktor des Oö. Landesrechnungshofes anzusiedeln, soweit es um Beschwerden geht, die sich auf den Oö. Landesrechnungshof beziehen. Darauf aufbauend kann sich der Oö. Landesrechnungshof im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenerledigung vorstellen, dass die Direktorin bzw. der Direktor des Oö. Landesrechnungshofes das Amt der Oö. Landesregierung (im konkreten jene Stellen, welche mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen und externen Meldestelle betraut werden) beauftragt, sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner diesbezüglichen gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.³

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

¹ Beide Voraussetzungen liegen bei einer Zuständigkeit im Amt der Oö. Landesregierung zweifelsohne nicht vor.

² Der Oö. Landesrechnungshof verweist darauf, dass etwa in Tirol die Landesvolksanwaltschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben der externen Meldestelle gesetzlich betraut ist.

³ Vergleichbar der Unterstützung, welche die Direktion Personal der Direktorin bzw. dem Direktor in Personalangelegenheiten über deren bzw. dessen Auftrag gewährt.